Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3585

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse nicht mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger (Rechtsträger-Abwicklungsgesetz)

— Drucksache IV/822 —

A. Bericht des Abgeordneten Hirsch

I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache IV/822 — in der 52. Sitzung am 12. Dezember 1962 in erster Beratung behandelt und ihn dem Rechtsausschuß federführend, dem Haushaltsausschuß und dem Ausschuß für Heimatvertriebene zur Mitberatung überwiesen. Der Rechtsausschuß hat die Gesetzesvorlage in zwei Sitzungen, und zwar am 23. April 1964 und am 15. Juni 1965 beraten. Der Ausschuß für Heimatvertriebene hat den Gesetzentwurf in den Sitzungen am 6., 26. und 27. Mai 1964 und am 25. Mai 1965 behandelt und zu den §§ 9 und 27 Stellung genommen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung vom 30. Juni 1965 der Vorlage zugestimmt.

Der Rechtsausschuß ist im wesentlichen der Regierungsvorlage und der Empfehlung des Bundesrates sowie dem Vorschlag des Ausschusses für Heimatvertriebene auf Erweiterung der Wohnsitzvoraussetzungen des § 9 und Ergänzung des § 27 gefolgt. Die Ergänzung des § 27 überführt das im Bundesgebiet befindliche Kulturgut der unter die Absätze 1 und 3 fallenden Rechtsträger in die treuhänderische Verwaltung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und hebt den treuhänderischen Charakter der Verwaltung der übrigen Vermögensgegenstände dieser öffentlichen Rechtsträger deutlicher hervor; sie stellt ferner sicher, daß die Vermögensgegenstände der im Absatz 3 bezeichneten öffentlichen Rechtsträger in ihrem gegenwärtigen Bestand erhalten bleiben.

II. Im einzelnen

Wegen des Inhalts des Gesetzes kann auf die eingehende Begründung des Regierungsentwurfs — Drucksache IV/822 — Bezug genommen werden. Die im Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des Regierungsentwurfs beruhen auf folgenden Erwägungen:

1. Zu § 9

Mit der Änderung des Absatzes 1, die dem Vorschlag des Ausschusses für Heimatvertriebene entspricht, sollen in Anlehnung an § 230 LAG in der Fassung der 16. Novelle und an andere inzwischen verabschiedete Kriegsfolgengesetze auch die Personen Ansprüche geltend machen können, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nach dem 31. Dezember 1952 aus der sowjetischen Besatzungszone in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben. Da diese Ansprüche gegen die nicht mehr bestehenden öffentlichen Rechtsträger nach konkursrechtlichen Grundsätzen abgewickelt werden sollen und der Bund nicht für deren Verbindlichkeiten aufzukommen hat, erschien es vertretbar und geboten, als Wohnsitzstichtag das Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzusehen. Ausgeschlossen worden sind entsprechend der Regelung in § 230 LAG nur die Personen, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im Sowjetsektor von Berlin gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

2. Zu § 11

Die Änderung des § 9 erforderte es, Absatz 4 dieser Vorschrift der Neufassung des § 9 anzugleichen.

3. Zu § 27

Die Ergänzung der Regierungsvorlage durch die jeweilige Einfügung des Wortes „treuhänderisch" vor dem Worte „Verwaltung" in den Absätzen 1 und 3, die dem Vorschlage des Ausschusses für Heimatvertriebene entspricht, soll den vorläufigen Charakter der Verwaltung deutlicher hervorheben.

Die in Absatz 3 Satz 1 hinter den Worten „. . . zur Sicherstellung und Erhaltung" eingefügten Worte „des Bestandes" entsprechen gleichfalls dem Vorschlage des Ausschusses für Heimatvertriebene. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß die Vermögensgegenstände der Gebietskörperschaften aus gesamtdeutschen Gründen in ihrem gegenwärtigen Bestand unbedingt erhalten bleiben. In den Fällen, in denen Anteilsrechte von Gebietskörperschaften an Gesellschaften des privaten Rechts auf Grund dieser Bestimmung in die treuhänderische Verwaltung des Bundes übergehen, soll durch die Ergänzung die Möglichkeit ausgeschlossen werden, diese Gesellschaften zu liquidieren oder ihren Bestand in sonstiger Weise zu gefährden. Es handelt sich hierbei u. a. um Anteilsrechte an Landgesellschaften, deren Weiterbestehen durch diese Regelung gewährleistet bleiben soll.

Soweit es sich bei den in den Absätzen 1 und 3 genannten Vermögensgegenständen um Kulturgut handelt, erschien es sachgemäß, die Betreuung einer öffentlich-rechtlichen überregionalen Institution zu übertragen, die auf diesem Gebiet bereits über umfangreiche Erfahrungen sowie über die nötigen Verwaltungseinrichtungen verfügt. Es wurde daher in dem neu eingefügten Absatz 4 vorgesehen, daß diese Vermögensgegenstände in die treuhänderische Verwaltung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz übergehen. Diese Stiftung ist nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung Preußischer Kulturbesitz vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 841) ermächtigt worden, sich die treuhänderische Verwaltung von Kulturgut übertragen zu lassen, das sich nicht in der Obhut des Berechtigten befindet.

§ 27 Abs. 3 b regelt vorläufig die Fragen, die einer zwischenstaatlichen Regelung bedürfen.

4. Zu § 30

Zur Streichung des § 30 hat der Ausschuß die Auffassung vertreten, daß die dort vorgesehene Regelung der Ärzteschaft nicht zugemutet werden könne und eine Lösung im Wege der Rechtsverordnung oder durch Verwaltungsvereinbarung angestrebt werden sollte, was auch schon bisher im Rahmen des § 61 des Gesetzes gemäß Artikel 131 des Grundgesetzes möglich gewesen sei. Der gleichen Überlegung lag die Streichung der Nummer 2 Anlage I zu § 1 Abs. 1 Buchstabe C zugrunde.

5. Zu § 31

Da die hier vorgesehene Änderung des Reichsnährstandsabwicklungsgesetzes inzwischen durch die Novelle vom 28. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 709) erfolgt ist, war diese Vorschrift zu streichen.

Bonn, den 1. Juli 1965

Hirsch

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/822 — mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 1. Juli 1965

Der Rechtsausschuß

Dr. Wilhelmi	**Hirsch**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse nicht mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger (Rechtsträger-Abwicklungsgesetz)

— Drucksache IV/822 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (12. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 9	§ 9
Wohnsitzvoraussetzungen	**Wohnsitzvoraussetzungen**
(1) Ansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn sie am 31. Dezember 1952 oder, falls sie später entstanden sind oder entstehen, im Zeitpunkt ihrer Entstehung zugestanden haben oder zustehen	(1) Ansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn sie am 31. Dezember 1952 oder, falls sie später entstanden sind oder entstehen, im Zeitpunkt ihrer Entstehung zugestanden haben oder zustehen
1. natürlichen Personen, die *am 31. Dezember 1952* ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staate hatten, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor dem 1. April 1956 anerkannt hat;	1. natürlichen Personen, die **im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes** ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staate hatten, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor dem 1. April 1956 anerkannt hat; **dies gilt nicht für solche Personen, die in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder dem Sowjetsektor von Berlin durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben;**
2. natürlichen Personen, die am 31. Dezember 1952 Angehörige eines Gläubigerstaates waren, dem gegenüber das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. II S. 331) bei Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam ist;	2. unverändert
3. *natürlichen Personen, die nach dem 31. Dezember 1952 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben, sofern sie*	**Nummer 3 entfällt**
a) anerkannte Vertriebene nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes sind und nicht mehr als sechs Monate vorher die	

Entwurf

zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder das Gebiet desjenigen Staates, aus dem sie vertrieben oder ausgesiedelt worden sind, verlassen haben; hierbei werden solche Zeiten nicht mitgerechnet, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, in einem anderen der dort bezeichneten Staaten sich aufgehalten hat, ferner nicht solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger im Anschluß an die Aussiedlung erkrankt und infolgedessen zur Fortsetzung der Reise außerstande war, sowie solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewaltsam festgehalten worden ist, oder

b) Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes sind oder

c) anerkannte Sowjetzonenflüchtlinge nach § 3 des Bundesvertriebenengesetzes sind oder

d) im Wege der Familienzusammenführung zu den Ehegatten oder als Minderjährige zu ihren Eltern oder als hilfsbedürftige Elternteile zu ihren Kindern zugezogen sind, vorausgesetzt, daß der nachträglich Zugezogene mit einer Person zusammengeführt wird, die schon am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte oder unter Buchstabe a, b oder c fällt; dabei sind im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist;

4. juristischen Personen, die am 31. Dezember 1952 ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staate hatten, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor dem 1. April 1956 anerkannt hat; ein Sitz in Berlin gilt als Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur dann, wenn sich die Geschäftsleitung am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes befunden hat;

5. Gläubigerstaaten, denen gegenüber das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden im Zeitpunkt

Beschlüsse des 12. Ausschusses

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksam ist.	
Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß der Aufenthalt in anderen als in den in den Nummern 1 und 4 genannten Staaten, sofern bei diesen vergleichbare Verhältnisse vorliegen, zur Erfüllung der Aufenthaltsvoraussetzungen ausreicht.	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß der Aufenthalt in anderen als in den in den Nummern 1 und 4 genannten Staaten, sofern bei diesen vergleichbare Verhältnisse vorliegen, zur Erfüllung der Aufenthaltsvoraussetzungen ausreicht.
(2) Ansprüche, die zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder zum gemeinschaftlichen Vermögen einer Erbengemeinschaft gehören, können auch dann geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Person nur eines Mitberechtigten gegeben sind.	(2) unverändert
(3) Ansprüche, die einer sonstigen Gemeinschaft zur gesamten Hand zustehen, können nur geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Person aller Mitberechtigten gegeben sind oder wenn die Gemeinschaft zur gesamten Hand am 31. Dezember 1952 ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte. Nach ausländischem Recht errichtete vergleichbare Personenvereinigungen können Ansprüche nur geltend machen, wenn sie am 31. Dezember 1952 ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in einem der in Absatz 1 Nr. 5 bezeichneten Gebiete hatten; im übrigen gilt für diese Personenvereinigungen Satz 1 entsprechend.	(3) unverändert
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie aus einem der Versorgung dienenden Versicherungsverhältnis oder auf Renten aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit in der Zeit nach dem 7. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1961 aus dem Vermögen des öffentlichen Rechtsträgers (§ 1) laufend erfüllt worden sind.	(4) unverändert
§ 11	§ 11
Ausgeschlossene Ansprüche	**Ausgeschlossene Ansprüche**
(1) Folgende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden:	(1) Folgende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden:
1. Ansprüche aus Dienstverhältnissen, soweit es sich nicht um Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Absatz 2) oder um Ansprüche auf angemessene Vergütung für nach dem 8. Mai 1945 geleistete Dienste handelt;	1. unverändert
2. Ansprüche auf Zahlung von Renten, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, für die Zeit vor dem 1. April 1950; für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gilt Absatz 2 Satz 4 entsprechend;	2. unverändert
3. Ansprüche auf Zahlung von Ausgleichs-, ganz oder teilweise aus Reichsmitteln er- Stützungs- und sonstigen Beträgen, welche	3. unverändert

Entwurf

füllt wurden, die den öffentlichen Rechtsträgern (§ 1) zur Verfügung zu stellen waren;

4. Ansprüche auf Entschädigung, die aus der Einschränkung oder Stillegung von Betrieben oder aus ähnlichen wirtschaftlichen Nachteilen hergeleitet werden, die auf Grund von hoheitlichen Maßnahmen der öffentlichen Rechtsträger (§ 1) entstanden sind; dies gilt nicht, wenn die Entschädigung durch den öffentlichen Rechtsträger schriftlich und unanfechtbar festgesetzt oder dem Grunde nach zuerkannt ist;

5. Ansprüche, die aus Maßnahmen entstanden sind, die öffentliche Rechtsträger (§ 1) zur Beseitigung eines kriegsbedingten Notstandes im Rahmen dem Reich obliegender oder vom Reich übertragener Verwaltungsaufgaben getroffen haben;

6. Ansprüche, die auf Maßnahmen, Handlungen oder Unterlassungen beruhen, die auf eine nach dem 8. Mai 1945 ausgeübte Tätigkeit von nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Dienststellen der öffentlichen Rechtsträger (§ 1) zurückzuführen sind;

7. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen für die Zeit nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes; dies gilt nicht für Zinsen, die für die in § 10 Nr. 2 und 3 bezeichneten Ansprüche sowie für Zinsleistungen auf die Hypothekengewinnabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz zu entrichten sind.

(2) Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung können für die Zeit vom 1. April 1950 ab geltend gemacht werden, Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung jedoch nur von Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anspruchsberechtigt sind oder wären, wenn der Versorgungsfall vorher eingetreten wäre. Bei der Bemessung der nach Eintritt des Versorgungsfalles zu gewährenden Alters- und Hinterbliebenenversorgung werden Zeiten bis längstens 8. Mai 1945, in den Fällen jedoch, in denen über diesen Zeitpunkt hinaus eine Weiterbeschäftigung bei dem gleichen öffentlichen Rechtsträger erfolgt ist, Zeiten bis zur Beendigung dieser Tätigkeit zugrunde gelegt. Die nach Satz 2 berücksichtigte Zeit einer Beschäftigung nach dem 8. Mai 1945 wird auch für die Feststellung der Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Dienstzeit berücksichtigt; bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ist der am 8. Mai 1945, im Falle einer Weiterbeschäftigung (Satz 2) jedoch der bei Beendigung dieser Tätigkeit bestehende Familienstand und vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an in allen Fällen der Familienstand zugrunde zu legen, der bei Inkrafttreten besteht. Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen tritt für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an ein Zuschlag von neunzig vom Hundert.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen für die Zeit nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes; dies gilt nicht für Zinsen, die für die in § 10 Nr. 2 und 3 bezeichneten Ansprüche zu entrichten sind sowie für Zinsleistungen auf die Hypothekengewinnabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz.

(2) unverändert

Entwurf

(3) Sofern Personen, die nach Absatz 2 Satz 1 Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung geltend machen können, Versorgungsleistungen nach Kapitel I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen und den ergänzenden Übergangs- und Schlußvorschriften zustanden oder zustehen, gelten ihre Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Absatz 2 Satz 1) an den Träger der Versorgungslast in der Höhe als abgetreten, in der dieser Zahlungen an diese Personen geleistet hat oder leistet. Gelten Personen nach § 72 des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes als nachversichert, so gelten die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Ansprüche an den Träger der Versorgungslast in Höhe der Versorgungsbezüge als abgetreten, die sich bei Anwendung des Kapitels I des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes und der ergänzenden Übergangs- und Schlußvorschriften auf diese Personen ergeben würden; übersteigt der gemäß § 19 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 zu zahlende Kapitalbetrag den Kapitalbetrag der auf Grund der Nachversicherung gewährten oder zu gewährenden Rente, so hat ihn der Träger der Versorgungslast insoweit dem nach Absatz 2 Satz 1 Berechtigten oder dessen Erben auszukehren. In den Fällen der Sätze 1 und 2 verbleibt es wegen der über den abgetretenen Teil hinausgehenden Ansprüche bei § 77 Abs. 1 des in Satz 1 bezeichneten, auch im übrigen unberührt bleibenden Gesetzes. Die Bundesminister der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Durchführung der Sätze 1 und 2, und zwar zu Satz 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, zu regeln.

(4) Ansprüche der unter § 9 Abs. 1 Nr. 3 fallenden Personen auf Zahlung von Renten können nur für die Zeit vom Ersten des Monats ab geltend gemacht werden, in dem sie *unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, b, c oder d* ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben.

§ 27

Sonstige öffentliche Rechtsträger

(1) Die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögensgegenstände von Körperschaften — mit Ausnahme von Gebietskörperschaften —, von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren letzten Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten und die vor dem 9. Mai 1945 nach deutschem Recht errichtet und bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes handlungsunfähig geworden sind, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Sicherstellung und Erhaltung der Vermögensgegenstände und zur Erfüllung von Verbindlichkeiten nach Maßgabe dieses Gesetzes in die Verwaltung des Bundes über. Der zuständige Bundesminister kann mit der Verwaltung eine ihm nachgeordnete Dienststelle oder eine seiner Aufsicht unter-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Ansprüche der unter § 9 Abs. 1 Nr. **1** fallenden Personen auf Zahlung von Renten können nur für die Zeit vom Ersten des Monats ab geltend gemacht werden, in dem sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben.

§ 27

Sonstige öffentliche Rechtsträger

(1) Die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögensgegenstände von Körperschaften — mit Ausnahme von Gebietskörperschaften —, von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren letzten Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten und die vor dem 9. Mai 1945 nach deutschem Recht errichtet und bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes handlungsunfähig geworden sind, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Sicherstellung und Erhaltung der Vermögensgegenstände und zur Erfüllung von Verbindlichkeiten nach Maßgabe dieses Gesetzes in die **treuhänderische** Verwaltung des Bundes über. Der zuständige Bundesminister kann mit der Verwaltung eine ihm nachgeordnete Dienststelle oder eine

Entwurf

stehende juristische Person des öffentlichen Rechts oder, im Einvernehmen mit der vorgesetzten obersten Dienstbehörde oder der zuständigen Aufsichtsbehörde, eine andere Bundesdienststelle oder juristische Person des öffentlichen Rechts beauftragen. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend mit Ausnahme der §§ 1, 2 Satz 1, *§ 9 Abs. 1 Nr. 3,* §§ 20, 21 *und mit der Maßgabe, daß § 9 im übrigen unter Wegfall des Stichtages vom 31. Dezember 1952 sinngemäß anzuwenden ist.* Die Verwaltung durch den Bund endet mit einer endgültigen Regelung der Rechtsverhältnisse an diesen Vermögensgegenständen im Rahmen der Wiedervereinigung Deutschlands oder einer friedensvertraglichen Regelung im Sinne des Artikels 7 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 301, 305).

(2) Artikel 3 des Gesetzes zum Zweiten Abkommen vom 16. August 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gewisse Angelegenheiten, die sich aus der Bereinigung deutscher Dollarbonds ergeben, vom 26. April 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 461) findet auf die in Absatz 1 bezeichneten öffentlichen Rechtsträger keine Anwendung.

(3) Die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögensgegenstände, die am 8. Mai 1945 Gebietskörperschaften mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, jedoch in den Gebieten innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 zustanden einschließlich der aus diesen Vermögensgegenständen gezogenen Nutzungen, der aus ihrer Veräußerung erzielten Erlöse und einschließlich der Vermögensgegenstände, die auf Grund eines diesen Gebietskörperschaften am 8. Mai 1945 gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines diesen Gebietskörperschaften zu diesem Zeitpunkt gehörenden Gegenstandes erworben worden sind, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Sicherstellung und Erhaltung der Vermögensgegenstände in die Verwaltung des Bundes über. Dies gilt nicht für Vermögensgegenstände, über die nach dem 8. Mai 1945 rechtswirksam verfügt worden ist. Rechte Dritter bleiben unberührt. Im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertritt der Bundesminister des Innern die Gebietskörperschaften gerichtlich und außergerichtlich. Er kann mit der Verwaltung eine ihm nachgeordnete Dienststelle oder eine seiner Aufsicht unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts oder, im Einvernehmen mit der vorgesetzten obersten Dienstbehörde oder der zuständigen Aufsichtsbehörde, eine andere Bundesdienststelle oder juristische Person des öffentlichen Rechts beauftragen. Über Vermögensgegenstände (Satz 1), die der Verwaltung des Bundes unterliegen, darf nicht zum Zwecke der Erfüllung von Verbindlichkeiten der Gebietskörperschaften verfügt werden; der Bundesminister des Innern und die von ihm beauftragten Dienststellen oder juristischen Personen des öffent-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

seiner Aufsicht unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts oder, im Einvernehmen mit der vorgesetzten obersten Dienstbehörde oder der zuständigen Aufsichtsbehörde, eine andere Bundesdienststelle oder juristische Person des öffentlichen Rechts beauftragen. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend mit Ausnahme der §§ 1, 2 Satz 1, §§ 20, 21. Die **treuhänderische** Verwaltung durch den Bund endet mit einer endgültigen Regelung der Rechtsverhältnisse an diesen Vermögensgegenständen im Rahmen der Wiedervereinigung Deutschlands oder einer friedensvertraglichen Regelung im Sinne des Artikels 7 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 301, 305).

(2) unverändert

(3) Die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögensgegenstände, die am 8. Mai 1945 Gebietskörperschaften mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, jedoch in den Gebieten innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 zustanden einschließlich der aus diesen Vermögensgegenständen gezogenen Nutzungen, der aus ihrer Veräußerung erzielten Erlöse und einschließlich der Vermögensgegenstände, die auf Grund eines diesen Gebietskörperschaften am 8. Mai 1945 gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines diesen Gebietskörperschaften zu diesem Zeitpunkt gehörenden Gegenstandes erworben worden sind, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Sicherstellung und Erhaltung **des Bestandes** der Vermögensgegenstände in die **treuhänderische** Verwaltung des Bundes über. Dies gilt nicht für Vermögensgegenstände, über die nach dem 8. Mai 1945 rechtswirksam verfügt worden ist. Rechte Dritter bleiben unberührt. Im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertritt der Bundesminister des Innern die Gebietskörperschaften gerichtlich und außergerichtlich. Er kann mit der Verwaltung eine ihm nachgeordnete Dienststelle oder eine seiner Aufsicht unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts oder, im Einvernehmen mit der vorgesetzten obersten Dienstbehörde oder der zuständigen Aufsichtsbehörde, eine andere Bundesdienststelle oder juristische Person des öffentlichen Rechts beauftragen. Über Vermögensgegenstände (Satz 1), die der **treuhänderischen** Verwaltung des Bundes unterliegen, darf nicht zum Zwecke der Erfüllung von Verbindlichkeiten der Gebietskörperschaften verfügt werden; der Bundesminister des

Entwurf

lichen Rechts sind jedoch berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden mit Ausnahme des § 3 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 und der §§ 5, 23 und 26, die sinngemäß gelten, keine Anwendung. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Absatz 1 gilt nicht für öffentlich-rechtliche Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen.

§ 30

Rechtsverhältnisse der Dienstangehörigen der Reichsärztekammer nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes

(1) Die Ärztekammern sind „entsprechende Einrichtungen" im Sinne des § 61 des Gesetzes zur Re-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Innern und die von ihm beauftragten Dienststellen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind jedoch berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden mit Ausnahme des § 3 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 und der §§ 5, 23 und 26, die sinngemäß gelten, keine Anwendung. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3 a) Die in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Vermögensgegenstände, die Kulturgüter sind, insbesondere Archiv-, Bibliotheks-, Museumsbestände und sonstige Kunstsammlungen oder wissenschaftliche Sammlungen einschließlich Inventar, gehen zur Sicherstellung und Erhaltung der Vermögensgegenstände in die treuhänderische Verwaltung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz über. Im übrigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 3 entsprechend.

(3 b) Unbeschadet des Absatzes 1 gehen die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögensgegenstände, die von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Bereich von Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 1965 weder diplomatische noch konsularische noch durch beiderseitige amtliche Handelsvertretungen gepflegte Beziehungen unterhält, oder von Rechtsnachfolgern auf Grund von vor dem 9. Mai 1945 entstandenen Rechten beansprucht werden, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Sicherstellung und Erhaltung der Vermögensgegenstände in die vorläufige treuhänderische Verwaltung des Bundes über. Das gleiche gilt für die aus diesen Vermögensgegenständen gezogenen Nutzungen, die aus ihrer Veräußerung erzielten Erlöse und für die Vermögensgegenstände, die auf Grund eines von diesen öffentlichen Rechtsträgern beanspruchten Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines von diesen öffentlichen Rechtsträgern beanspruchten Gegenstandes erworben worden sind. Die Kosten der Verwaltung sind aus dem verwalteten Vermögen zu decken. Die Verwaltung unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden mit Ausnahme der §§ 5, 23 und 26, die sinngemäß gelten, keine Anwendung. Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 und — soweit es sich um Gebietskörperschaften handelt — Absatz 3 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend. Die Verwaltung endet mit einer endgültigen zwischenstaatlichen Regelung der Rechtsverhältnisse an den Vermögensgegenständen.

(4) unverändert

§ 30

entfällt

Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses

gelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen hinsichtlich der unter Kapitel I dieses Gesetzes fallenden Dienstangehörigen der Reichsärztekammer (Nummer 51 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des gleichen Gesetzes), die nach Auflösung der öffentlich-rechtlichen ärztlichen Standesvertretungen von ihr übernommen oder die später bei ihr eingestellt worden sind, soweit diese Personen nicht überwiegend für Einrichtungen außerhalb der Reichsärztekammer tätig waren. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene dieser Personen.

(2) Zur Durchführung der nach Absatz 1 gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Kammern bestellen die Ärztekammern durch Mehrheitsbeschluß einen Treuhänder. Solange ein Treuhänder nicht bestellt ist, werden dessen Geschäfte von der Ärztekammer Nordrhein in Düsseldorf wahrgenommen. Der Treuhänder fertigt die Vereinbarungen der Kammern aus und stellt entsprechend dem von den Kammern schriftlich zu vereinbarenden, andernfalls in der Rechtsverordnung (Absatz 6) zu bestimmenden Aufbringungsschlüssel den jeweiligen Anteil jeder Kammer an den gemeinsam aufzubringenden Mitteln, auch soweit sie zur Deckung der dem Treuhänder entstandenen Verwaltungskosten erforderlich sind, fest; er hat den Kammern Rechnung zu legen. Der Treuhänder untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Geschäftsführung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

(3) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes ist für die dort bezeichneten Personen die zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Treuhänder seinen Sitz hat. Die Befugnis zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge kann auch auf den Treuhänder übertragen werden. Die Übertragung ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

(4) Die oberste Dienstbehörde hat den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen.

(5) § 27 Abs. 1 Nr. 3 und § 28 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung finden entsprechend Artikel II § 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) hinsichtlich der von den Kammern aufzubringenden Mittel Anwendung. Die in diesen Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen können nur auf schriftliches Ersuchen des Treuhänders unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (Absatz 2 Satz 3) getroffen werden.

(6) § 61 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes bleibt im übrigen unberührt.

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 31 ***Änderung des Reichsnährstandsabwicklungsgesetzes*** *Das Gesetz über die Abwicklung des Reichsnährstands und seiner Zusammenschlüsse vom 23. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 119) wird wie folgt geändert:* *§ 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:* *„Bis zur Beendigung der Abwicklung gelten sie als öffentliche Rechtsträger für Zwecke der Abwicklung und insoweit als fortbestehend, als sie Schuldner von Steuern, Beiträgen und Gebühren sind."*	§ 31 **entfällt**

Entwurf		Beschlüsse des 12. Ausschusses
Anlage I zu § 1 Abs. 1		Anlage I zu § 1 Abs. 1
C. Bundesministerium für das Gesundheitswesen		C. Bundesministerium für das Gesundheitswesen
1. Reichsapothekerkammer	Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 457)	1. unverändert
2. *Reichsärztekammer*	*Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433)*	**Nummer 2 entfällt**
3. Reichshebammenschaft	Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893)	3. unverändert
4. Zahnärztekammer Preußen	Gesetz vom 17. April 1923 (Preußische Gesetzsammlung S. 311)	4. unverändert